

1. Änderung zum genehmigten Flächennutzungsplan der Gemeinde Reher vom 7. Juli 1978

GENEHMIGT
GEMÄSS ERLASS

IV 8100-542.111-6191-

VOM 4.11.1987

KIEL, DEN 10.11.1987

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Der Innenminister
des Landes Schleswig-Holstein

§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB



Dorfgebiet

§ 5 Bau NVO

Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (BImSchG)



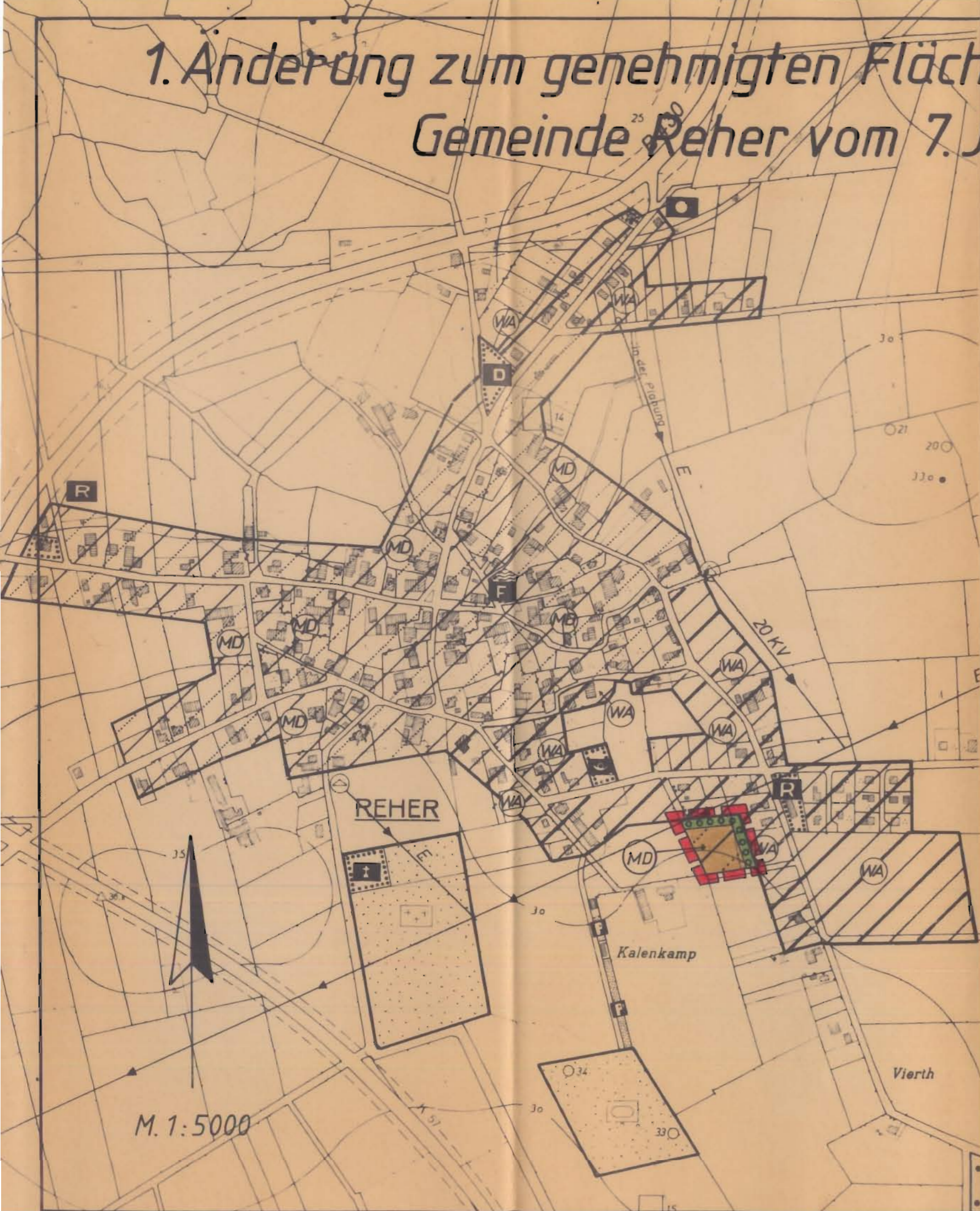
Immissionsschutzgürtel

§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB

Sonstige Darstellungen



Grenze des räuml. Geltungsb. der 1. Planänderung



M. 1:5000

Entworfen und aufgestellt nach § 5 BauGB in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBI.) S 2191 am 23.4.1987.

Reher, den 19.10.1987



J. Holt
Bürgermeister

Der Entwurf der 1. Änderung mit Erläuterungsbericht hat in der Zeit vom 30.7.1987 bis 31.8.1987 nach vorheriger Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen und dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Reher, den 19.10.1987



J. Holt
Bürgermeister

Die 1. Änderung mit Erläuterungsbericht ist am 8.9.1987 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Reher, den 19.10.1987



J. Holt
Bürgermeister

Genehmigungsvermerk gemäß § 5 BauGB - ZMap vom 4.11.1987 -

Reher, den 30.11.1987



J. Holt
Bürgermeister

Die 1. Änderung mit Erläuterungsbericht ist am 13.12.1987 mit Bekanntmachung der Genehmigung öffentlich ausgelegt worden und hiermit in Kraft getreten.

Reher, den 15.12.1987



J. Holt
Bürgermeister

E R L Ä U T E R U N G S B E R I C H T

zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Reher

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Reher wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 11.7.1978 genehmigt.

Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes soll erreicht werden, daß ein schon seit Jahren in Reher ansässiger Handwerksbetrieb weiter existieren kann, da eine Erweiterung vorgesehen ist.

Die Umwandlung der im genehmigten Flächennutzungsplan ausgewiesenen WA-Fläche und Fläche für die Landwirtschaft in "Dorfgebiet" soll hierfür die Voraussetzung schaffen.

Bei dem Betrieb handelt es sich um ein nicht wesentlich störendes Baugeschäft, daß nach seinem Betriebsumfang durchaus in den dörflichen Charakter paßt.

Eine Umsetzung des Betriebes in den Außenbereich ist nicht realisierbar und wird auch nicht für erforderlich gehalten, da bisher keinerlei Beschwerden von Nachbarn über diesen Betrieb zu registrieren waren.

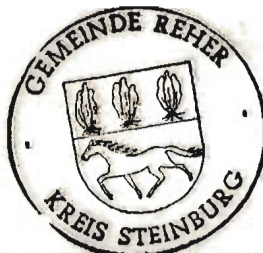
Für die Entscheidung der Gemeindevertretung, den Flächennutzungsplan zu ändern ist auch das Interesse der Gemeinde mitbestimmend, das Unternehmen in seiner Entwicklung zu fördern, da es um die Erhaltung von Arbeitsplätzen geht.

Im Deckblatt zum F.-Plan, mit dem die Änderung zeichnerisch dargestellt wird, ist ein Immissions-Schutzgürtel eingezeichnet. In welcher Weise Immissions-Schutzmaßnahmen erforderlich werden, soll im Baugenehmigungsverfahren festgelegt werden, da die Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht vorgesehen ist.

Erschließungskosten werden nicht anfallen, da es sich um ein bereits erschlossenes Grundstück handelt, das durch die F.-Planänderung lediglich anderes genutzt werden kann.

Reher, den 20.7.1987

Dieter Kraft
Bürgermeister



Zusatz gem. Genehmigungserlaß vom 4.11.1987

Mit evtl. Baubeschränkungen im Bereich der 20-kv-Leitung und dem im Südwesten vom Planungsbereich vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweine-Intensivhaltung ist zu rechnen.